



Bekanntmachung des Beschlusses

über die Änderung der kommunalen Richtlinie Städtebauförderprogramm „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ Verfügungsfonds Wirtschaft (ehemals Städtebauförderung „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. September 2023 die Änderung der o. g. Beschlussfassung beschlossen (BV/228/2023/1-61).

Kommunale Richtlinie für die Stadt Dessau-Roßlau zur Mittelvergabe aus dem Städtebauförderprogramm „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ Instrument: Verfügungsfonds Wirtschaft

1. Geltungsbereich, Ziele und Aufgaben des Verfügungsfonds

Aus dem neuen Städtebauförderprogramm "Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten", aktives Fördergebiet: Dessau-Innenstadt, steht für das festgelegte Programmgebiet „Verfügungsfonds Wirtschaft“ der Stadt Dessau- Roßlau - gemäß Anlage A - ein Budget zur Verfügung.

Die Rahmenbedingungen für die aus dem Verfügungsfonds zu finanzierenden Projekte, Maßnahmen und Aktionen legen fest, dass davon mindestens eine 50 %ige Ko-Finanzierung aus Mitteln von privaten Partnern, der Wirtschaft, durch Spenden oder weiteren öffentlichen Mitteln sichergestellt sein muss.

Neue wirtschaftliche und soziale Veränderungen, wie Klimawandel, Ressourcenknappheit, der demografische Wandel, Migration, Digitalisierung sowie Pandemien zeigen die hohen Anforderungen an die resiliente Ausgestaltung der Innenstadt.

Unter Einbeziehung und der Beteiligung Dritter können mit dem Verfügungsfonds Maßnahmen zur Innenstadtstärkung, zur weiteren Qualifizierung des öffentlichen Raumes, zur Förderung des Klimaschutzes, zur baulichen Sanierung privater und öffentlicher Gebäude, zur Stärkung des Gewerbe- und Tourismusstandortes Innenstadt und zur Unterstützung von Gewerbetreibenden im Rahmen kleinteiliger Maßnahmen umgesetzt werden.

Im Rahmen der Städtebauförderung kann der Verfügungsfonds Wirtschaft im festgelegten Fördergebiet einer stärkeren Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen und zur Aktivierung und Einbindung Privater dienen.

Ziel ist es, zeitnah und unbürokratisch investive, investitions-vorbereitende und investitionsbegleitende Maßnahmen im Gebiet zu fördern.

2. Mittelverwendung

Die Förderung von Maßnahmen ist im gesamten festgelegten Programmgebiet „Verfügungsfonds Wirtschaft“ der Stadt Dessau-Roßlau entsprechend Anlage A möglich.

Die Mittelverwendung erfolgt gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen

der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen- Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL) - RdErl. des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales (MID) vom 20.9.2021–21-21201.

Insbesondere sind die Zweckbindungsfristen im Zusammenhang mit der Gewährung von Städtebauförderungsmitteln, die öffentliche Darstellung der Städtebauförderung durch den Zuwendungsempfänger und deren erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung der Einzelmaßnahmen zu beachten. Die Mittel der Städtebauförderung sind für Investitionen und investitionsvorbereitende oder investitionsbegleitende Maßnahmen einschließlich bürgerschaftlichen Engagements einzusetzen. Mittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen, können auch für nichtinvestive Maßnahmen verwendet werden. Ergänzend sind die Bestimmungen und Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid des Landes anzuwenden.

3. Antragstellung

Zuwendungen werden prinzipiell nur auf einen begründeten und schriftlichen Antrag gewährt (Vordruck Antragsstellung - Anlage B).

Antragsformulare können beim Amt für Wirtschaft und Stadtplanung abgefordert bzw. im Internetportal der Stadt Dessau-Roßlau heruntergeladen werden.

Der Antrag ist bei der

Stadt Dessau-Roßlau

Amt für Wirtschaft und Stadtplanung, Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau einzureichen.

Antragsberechtigt sind:

Unternehmen, Vereine und Verbände, Immobilieneigentümer, Einzelpersonen.

Die Antragstellung und Bewilligung muss vor dem Beginn der Maßnahme erfolgen. Der Maßnahmenbeginn ist definiert mit der Unterzeichnung des ersten Auftrages für Bauleistungen (z. B. Bauvertrag) bzw. anderer Verträge zur Realisierung der konkreten Maßnahme. Aufträge für Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmebeginn. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann beim Amt für Wirtschaft und Stadtplanung beantragt werden.

Für die Projekt- und Maßnahmebeantragung ist das Antragsformular unter Angabe folgender Informationen einzureichen:

- vollständige Angaben zum Antragsteller (einschließlich Zustimmung des Eigentümers, wenn Antragsteller nicht Eigentümer bzw. gleichberechtigter Verfügungsbeauftragter ist)
- Beschreibung des geplanten Projekts/Maßnahme/Aktivität mit Erörterungen zu den zu erwartenden Effekten zur Stärkung der Innenstadt
- Dauer/Zeitplan des geplanten Projekts, der Maßnahme oder der Aktivität
- Finanzierungsplan mit Aufstellung konkreter Einzelpositionen (Beifügung von drei vergleichbaren Angeboten bzw. Kostenschätzungen)
- De-minimis-Erklärung und
- Nachweis der Eigenmittel in Höhe von mindestens 50 % der Gesamtkosten.



Unvollständige Anträge werden dem Antragsteller zur Überarbeitung zurückgegeben. Daraus resultierende Fristversäumnisse gehen zu Lasten des Antragstellers.

4. Antragsprüfung und Mittelbewilligung, Förderkriterien

Die von der Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse beinhalten Städtebaufördermittel und Eigenmittel der Stadt und setzen einen 50 %igen Eigenmittelanteil voraus. Die Maximalförderung beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Kosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Verfügungsfonds Wirtschaft wird von der Stadt Dessau-Roßlau eingerichtet und verwaltet. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die eingegangenen Anträge werden auf Vollständigkeit geprüft. Dabei behält sich die Stadt vor, bei Bedarf eine Unbedenklichkeitserklärung des Antragstellers zum Nachweis entsprechender Zahlungspflichten (beispielsweise gegenüber der Kommune oder dem Finanzamt) abzufordern.

In der Dienstberatung des Oberbürgermeisters erfolgt eine Vorberatung. Die Verantwortung dafür obliegt dem Amt für Wirtschaft und Stadtplanung als zuständiges Fachamt unter Einbeziehung weiterer Fachämter für die Projektprüfung sowie die Berücksichtigung ihrer fachlichen Stellungnahmen.

Nach positivem Prüfergebnis und Bestätigung durch die Dienstberatung des Oberbürgermeisters werden die Anträge der lokalen Lenkungsgruppe unter Berücksichtigung der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zur Entscheidung vorgelegt.

Die lokale Lenkungsgruppe entscheidet über die zu fördernden Maßnahmen und Förderhöhe unter Berücksichtigung nachfolgend aufgeführter Förderkriterien und Ziele:

- Umsetzung von Maßnahmen, die die Wohn- und Lebensqualität sowie die Nutzungsvielfalt in den Quartieren erhöhen, die Integration aller Bevölkerungsgruppen unterstützen und den Zusammenhalt in der Nachbarschaft stärken
- Umsetzung von Maßnahmen, die die Attraktivität der Stadt als Wohn- und Wirtschaftsstandort stärken, zur wirtschaftlichen, kulturellen und touristischen Belebung beitragen und den Leerstand beseitigen,
- Umsetzung von Maßnahmen zur baukulturellen Erhaltung denkmalwerter Bausubstanz und des Stadtbildes sowie der Pflege, des Erhalts und der Vermittlung des UNESCO Welterbes und von Kulturdenkmälern
- Umsetzung von Maßnahmen zum Einsatz digitaler Technologien zur Förderung der Teilhabe der Bevölkerung oder zur Gestaltung von smarten, vernetzten Aufenthaltsräumen und der Einrichtung intelligenter Infrastrukturen, wie WLAN-Hotspots oder Info-Punkte
- Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Begrünung und zur Erhöhung des Anteils an grüner Infrastruktur
- Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzes oder zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur

Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid und wird immer für den Einzelfall erteilt. Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau (vom 10. März 1999, zuletzt

geändert 13. Dezember 2022) regeln das Verfahren für die Gewährung der Fördermittel und sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Dessau-Roßlau unverzüglich anzuzeigen, wenn

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Rechnungen verbraucht werden können,
- er seine Adresse, Firma, Bankverbindung oder Organisationsstruktur ändert,
- ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird

Die Fördermittel sind zweckgebunden für die im Zuwendungsbescheid genannte Maßnahme zu verwenden. Die Zweckbindungsfristen für Städtebaufördermittel sind zu beachten.

5. Auszahlung und Abrechnung

Die bewilligte Zuwendung darf erst ausgezahlt werden, wenn die Bestandskraft (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) des Zuwendungsbescheides vorliegt. Diese wird sofort erlangt, wenn der Zuwendungsempfänger schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit die Verwendung der Zuwendung nach den Maßgaben dieser Fachförderrichtlinie und des Zuwendungsbescheides sicherzustellen und entsprechende Belege, Erklärungen und Mitteilungen zum Nachweis der Verwendung abzugeben.

Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist, innen drei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme der Stadt Dessau-Roßlau nachzuweisen. Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres der Bewilligung der Zuwendung erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

Für den Verwendungsnachweis sind das Formular „Verwendungsnachweis“ mit entsprechenden Originalrechnungen und Bezahlnachweisen (Kontoauszüge) einschließlich ein Sachbericht mit Referenzmaterial (Fotos, Screenshots o. ä.) zur Dokumentation vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie der erzielte Erfolg und seine Auswirkungen darzustellen und im Einzelnen zu erläutern. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt im zuständigen Fachamt.

Die nicht fristgerechte Vorlage bzw. die Nichtvorlage der Verwendungsnachweise oder die nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel führt zur Rückforderung der Zuwendung.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen zehn Jahre bereitzuhalten.

6. Lokale Lenkungsgruppe

Die Entscheidungen, welche Projekte, Maßnahmen oder Aktivitäten finanziert werden sollen und die Vergabe der Mittel des Verfügungsfonds werden durch eine lokale Lenkungs-



gruppe getroffen. Dieses Gremium stellt das lenkende und Verantwortung tragende Netzwerk aus öffentlichen und privaten Akteuren mit je einem Vertreter dar.

Folgende zehn Mitglieder gehören der Lenkungsgruppe an:

- Stadtbezirksbeirat innerstädtisch Mitte-Süd
- Stadtbezirksbeirat innerstädtisch Nord
- Stadtbezirksbeirat Ziebigk und Siedlung
- Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau
- Wirtschaftsjunioren Dessau e.V.
- Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
- Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH
- Wohnungsgenossenschaft Dessau eG
- Wohnungsverein Dessau eG
- Beirat für Stadtgestaltung
- sachkundige Beratung nach Bedarf (keine Stimmberechtigung): Seniorenbeauftragter, Integrationskoordinator, Kinder- und Jugendvertretung und Behindertenbeauftragter der Stadt Dessau-Roßlau, Hauptverwaltung
- Amt für Wirtschaft und Stadtplanung.

Der Stadtrat beschließt die Zusammensetzung des Gremiums und entscheidet auch zukünftig über dessen Zusammensetzung. Die Mitglieder der Lenkungsgruppe kommen auf Einladung des Amtes für Wirtschaft und Stadtplanung zusammen.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Lenkungsgremiums anwesend ist. Die Entscheidungen des Lenkungsgremiums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Über die Beratungen und die getroffenen Entscheidungen wird ein Protokoll geführt.

7. Öffentlichkeit, Transparenz, Hinweis auf Städtebauförderung

Auf die Möglichkeit der Förderung durch den Verfügungsfonds Wirtschaft wird auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau, auf Social-Media-Kanälen und in der lokalen Presse hingewiesen. Über geförderte Vorhaben wird regelmäßig informiert.

Alle Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen werden unter Einhaltung der festgelegten datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfasst und veröffentlicht.

Der Antragsteller erklärt mit der Unterschrift zum Zuwendungsantrag sein Einverständnis zur möglichen Veröffentlichung. Weiterhin verpflichtet sich der Antragsteller, nach Mittelgewährung am geförderten Objekt/Vorhaben auf die Städtebauförderung hinzuweisen, Gestaltungselemente (Anlage C - Werbebutton) unterliegen den Anforderungen der Städtebauförderung und werden zur Verfügung gestellt bzw. sind im Internet abrufbar.

Personenbezogene Daten werden gemäß der datenschutzrechtlichen Vorschriften (siehe Datenschutzhinweise für die Bereiche Stadtentwicklung und Besonderes Städtebaurecht) verarbeitet (Anlage D).

Der Zuwendungsempfänger hat bei öffentlichen Präsentationen oder Veröffentlichungen, die sich auf das geförderte Vorhaben oder dessen Ergebnisse beziehen, auf die Städtebauförderung durch die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Wirtschaft und Stadtplanung hinzuweisen.

8. Inkrafttreten

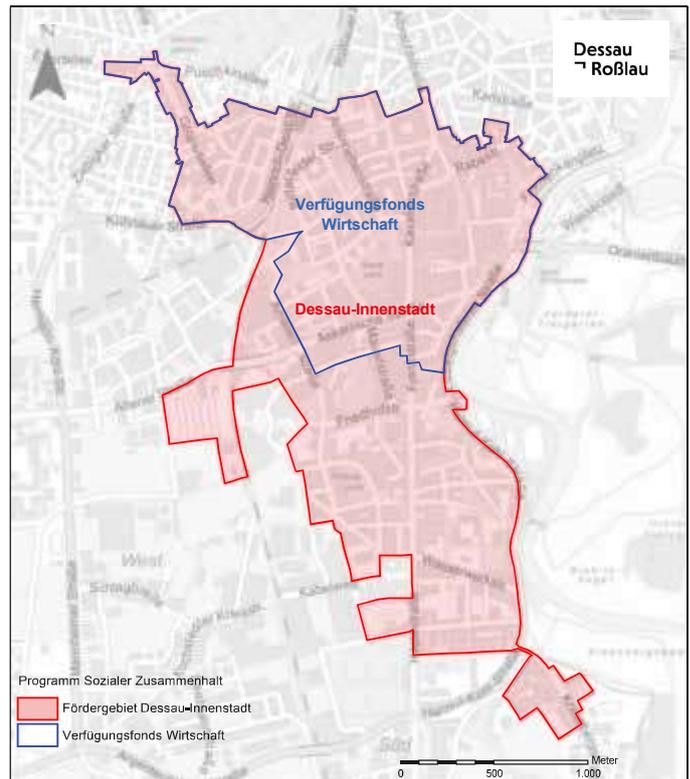
Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft.

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Richtlinie die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Dessau-Roßlau, den 25.10.2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister



		Dessau Roßlau	Dezernat I Amt für Wirtschaft und Stadtplanung
Städtebauförderung in Dessau-Roßlau Förderprogramm "Sozialer Zusammenhalt"			
Fördergebiet Dessau-Innenstadt Verfügungsfonds Wirtschaft			
<small> Stadtplan © Stadt Dessau-Roßlau, Geodaten Topographische Karte 1:50.000 (DTK50) © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA / A18-214-2009-7 Juni 2023 Maßstab ca. 1:20.000 </small>			

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 [1] der Stadt Dessau-Roßlau über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr

Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Deutschlandticket ist zum 1. Mai 2023 gestartet.

In der Umsetzung arbeiten Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und Unternehmensverbände eng zusammen. Bund und Länder stellen für das Deutschlandticket ab 2023



jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Hierzu hat der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG) angepasst.

Nach der ergänzenden Regelung in § 9 Absatz 1 Sätze 4 und 5 (RegG) ist der Tarif (des Deutschlandtickets) bis zum Erlass entsprechender Regelungen durch die Aufgabenträger längstens jedoch bis zum 30. September 2023 anzuwenden. Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstehen, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Auch in den Folgejahren wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Daneben soll mit dem von Bund und Ländern noch zu erarbeitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt werden.

Auf dieser Grundlage hat das Land Sachsen-Anhalt (mit Bezug auf die Muster-Richtlinie des Bundes für die Billigkeitsleistungen des Deutschlandtickets vom 20. März 2023; im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 – siehe Anlage 4) im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Sachsen-Anhalt (Ministerialblatt Ausgabe 26 vom 24.07.2023) – Anlage 3 (im Folgenden: Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023), Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs definiert.

Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 regeln die Ausreichung der Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonen-nahverkehrs (SPNV) sowie des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 sind verbindlich und bundesweit einheitlich umzusetzen. In Sachsen-Anhalt erfolgt dies im Rahmen der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023.

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um eine rechtskonforme Finanzierung zu gewährleisten, erlässt die Stadt Dessau-Roßlau vor diesem Hintergrund diese Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Die Allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Dessau-Roßlau tätigen Verkehrsunternehmen des ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023. Hierdurch werden die Vorgaben des RegG bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet der Stadt Dessau-Roßlau umgesetzt.

Auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. § 8 Abs. 3 i.V.m § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie der § 3 und 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA), erlässt die Stadt Dessau-Roßlau die nachfolgende Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket für ihr Zuständigkeitsgebiet.

§ 1

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

(1) Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift (siehe § 1 Abs. 3 dieser Vorschrift) öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser Allgemeinen Vorschrift (siehe § 7 dieser Vorschrift) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Abs. 1 des RegG als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser Allgemeinen Vorschrift anzuwenden und anzuerkennen (im Folgenden: „Tarifanwendung“ bzw. „Tarifanwendungspflicht“). Die Tarifanwendungspflicht beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vom 3. März 2023 (siehe Anlage 1), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket für das Jahr 2023 teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschüssige Einnahmen abzugeben.

Soweit ein Verkehrsunternehmen Verkehrsleistungen im SPNV oder ÖPNV auch in den Bezirken anderer Aufgabenträger erbringt, gilt die Verpflichtung nach dem vorstehenden Satz für das Verkehrsunternehmen, wenn das Verkehrsunternehmen im Verhältnis zu diesen anderen Aufgabenträgern ebenfalls einen Ausgleichsanspruch erwirbt, der dem Anspruch nach dieser Allgemeinen Vorschrift und den Vorgaben der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 entspricht, und wenn der Aufgabenträger eine entsprechende Verpflichtung bezüglich der bundesweit abgestimmten Einnahmenaufteilung auch für alle anderen in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen schafft, die Ausgleichszahlungen nach den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 erhalten.

(2) Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.



Die Umsetzung des Deutschlandtickets, entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen, ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten.

(3) Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das die Stadt Dessau-Roßlau – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat.

§ 2

Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge

(1) Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser Allgemeinen Vorschrift.

(2) Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung einschließlich Tarifierkennung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Tarifierkennungspflicht des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifierkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser Allgemeinen Vorschrift.

§ 3

Ausgleichsleistungen

(1) Die Verkehrsunternehmen haben für das Jahr 2023 einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Tarifierkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile, nach Maßgabe der Regelungen der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023, insbesondere nach deren Nrn. 5.2.1 bis 5.2.8.

Nach den Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023 ist grundsätzlich der Aufgabenträger antragsberechtigt für die in den Richtlinien vorgesehenen Ausgleichsleistungen. Die Stadt Dessau-Roßlau als Aufgabenträger beantragt diese Ausgleichsleistungen beim Land Sachsen-Anhalt und leitet diese in dem vom Land Sachsen-Anhalt bewilligten Umfang an die Verkehrsunternehmen weiter.

In Bezug auf die Kosten gilt: Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets können ausschließlich nach Maßgabe der Regelungen der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023 berücksichtigt werden. Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.

(2) Werden Kosten für die Ertüchtigung von Kontrollinfrastruktur im Sinne von Nr. 5.2.4 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023 in Ansatz gebracht, ist das jeweilige Verkehrsunternehmen verpflichtet, diese mindestens drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen.

(3) Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Nr. 6 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023 ist

eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen vorzunehmen.

(4) Die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen.

(5) Die Vermeidung einer Überkompensation beim allgemeinen ÖPNV und beim SPNV wird im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewährleistet. Die Überkompensationskontrolle ist auf der Grundlage der öffentlichen Dienstleistungsaufträge während der Laufzeit des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags abgesichert.

Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifierkennung des Deutschlandtickets nach § 3 Abs. 1 i. S. von § 3 Abs. 3 dieser Allgemeinen Vorschrift nicht übersteigen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 kann durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bescheinigt werden.

Sollte beim SPNV abweichend von Nr. 6.1 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023, aufgrund einer bestandskräftigen Entscheidung der Europäischen Kommission oder eines Gerichts, eine weitergehende als die vorstehend beschriebene Überkompensationskontrolle erforderlich werden, gilt das in der Anlage 5 geregelte Verfahren.

§ 4

Darlegungs- und Nachweispflichten

(1) Die Verkehrsunternehmen tragen die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtlich in dieser Allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Sie sind verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Die Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten ist im Rahmen der Nachweisführung jeweils zu bestätigen.

(2) Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, dass sichergestellt wird, dass gemäß der Nr. 6.4 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023 die Fahrausweisverkäufe an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverband GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden.

(3) Vorzulegen sind für das Jahr 2019 sowie für das jeweils abzurechnende Jahr bis zum 10.02. des zweiten dem abzurechnenden Jahr folgenden Kalenderjahres:

vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften oder dem Unternehmen zugeschiedenen Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Tarifeinnahmen differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen



Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungen soweit das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilungen bis zum 10.02. des dem abzurechnenden zweiten Jahr folgenden Kalenderjahres nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet nicht statt die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung Nachweise über die erzielten Einnahmen sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß § 3 dieser Vorschrift einschließlich einer Bestätigung der Einhaltung im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten.

(4) Die Stadt Dessau-Roßlau kann von den Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023 oder insbesondere aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen der EU-Kommission oder des Rechnungshofes erforderlich ist.

Werden die unter § 4 Abs. 3 dieser Vorschrift genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

(5) Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der dortigen Regelungen.

(6) Die Stadt Dessau-Roßlau kann die von den Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder Ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

(7) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die Regelungen der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023 diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und der Stadt Dessau-Roßlau getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung

der zugrunde liegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

§ 5

Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

(1) Die Abwicklung des gesamten Verfahrens richtet sich nach der zum 24. Juli 2023 in Kraft getretenen Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023.

(2) Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach § 5 Abs. 1 dieser Vorschrift. Dies beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsung.

§ 6

Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau ist über die auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.

(2) Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser Allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

(1) Diese Allgemeine Vorschrift tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Verpflichtung nach § 1 dieser Vorschrift tritt rückwirkend zum 1. Mai 2023 in Kraft.

(2) Diese Allgemeine Vorschrift tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

Anlage 2: Beschluss für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“

Anlage 3: Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Sachsen-Anhalt vom 24. Juli 2023 (Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023)

Anlage 4: Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im



Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 (Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023)

Anlage 5: Verfahren bei zwingender Erforderlichkeit weitergehender Überkompensationskontrollen im SPNV

Dessau-Roßlau, den 23.10.2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

[1] VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Anlage 1

Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbände, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt. Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände und Landestarifgesellschaften.

Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt.

Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG

fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden. Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich. Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.



Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein. Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Punkt 4. abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Punkt 4. beträgt.

6. Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gemäß Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de.

Anlage 2

Beschluss

des Koordinierungsrates (Sitzung am 20.03.2023)

für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“.

Beschlusspunkte zum „Leipziger Modellansatz“:

Die nachfolgenden Beschlusspunkte bilden die zentrale Grundlage für die jeweiligen Beschlussfassungen der 16 Bundesländer, der kommunalen Spitzenverbände sowie der Branchenorganisationen VDV, DTV-G, BDO und BSN. Damit soll bundesweit eine gemeinsame Vorgehensweise bei der Umsetzung des Deutschlandtickets in Bezug auf die Zuschreibung der Tarifeinnahmen aus dem Verkauf des Deutschlandtickets sichergestellt werden.

1. Mit der Anerkennung des Deutschlandtickets (D-Ticket) als bundesweit gültiges Tarifprodukt – entsprechend des „Entwurfs eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes der Bundesregierung“ – für den Nahverkehr durch die teilnehmenden Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortliche Aufgabenträger verpflichten sich alle Tarifgeber bzw. Unternehmen auf die Anwendung eines gemeinsamen Zuschreibungsverfahrens für das D-Ticket.
2. Das anzuwendende Zuschreibungsverfahren soll alle Tarifeinnahmen aus dem Kernprodukt des D-Tickets sowie alle Einnahmen aus bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des D-Tickets umfassen. Dazu zählen sämtliche Einnahmen sowie Leistungen von Dritten in der Höhe des festgelegten Preises des D-Tickets.

3. Der nachweisbare Nachteil, welcher sich für die Verkehrsunternehmen (VU) und erlösverantwortliche Aufgabenträger aus dem Saldo der bisherigen und künftigen Gesamteinnahmen (inkl. der Fahrgeldsurrogate) ergibt, wird jährlich unter Berücksichtigung der ihnen jeweils zugeschiedenen Einnahmen aus dem D-Ticket ermittelt und nach der politischen Verständigung der Ministerpräsidentenkonferenz vom 02.11.2022 und 08.12.2022 durch den Bund und die Länder rechtskonform ausgeglichen. Die Länder werden entsprechend des jeweilig in den Ländern entstandenen Schadens die erhaltenen Bundesmittel untereinander umverteilen.
4. Der „Leipziger Modellansatz“ formuliert für das EAV-Umsetzungskonzept zum D-Ticket ein „marktorientiertes Innovationsmodell (in drei Stufen)“. Das Modell setzt einen deutlichen Vertriebsanreiz für die Kundenbetreuung im jeweiligen Bedienebiet des Tarifgebers und verhindert gleichzeitig einen aggressiven Vertriebswettbewerb in der Branche.
5. Stufe 1 in 2023: Zur Absicherung des Starts für das D-Ticket wird für das Rumpffahr 2023 eine pragmatische Herangehensweise gewählt, bei der grundsätzlich jeder Tarifgeber die Einnahmen aus den dort erzielten Verkäufen ausschließlich unter den ihm angeschlossenen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern verteilt. Dazu kommen die jeweiligen Regelungen der Tarifgeber (z. B. Verbände und Tarifgemeinschaften) zur Anwendung. D-Tickets verkaufende Unternehmen, die Fahrausweise für mehrere Tarifgeber vertreiben, melden an die jeweiligen Tarifgeber. Sie stimmen sich in Zweifelsfragen auf Verlangen mit den betroffenen Tarifgebern und Ländern ab, über welchen Tarifgeber die Einnahme an die anderen Länder verteilt wird. Hierbei können die Einnahmen auch anteilig auf mehrere Tarifgeber/Länder verteilt werden, wobei die Einnahmen nach Ziffer 2, welche klar zuordenbar sind, den jeweiligen Tarifgebern/Ländern vollständig zugeordnet werden. Die Steuerung über ein Monitoring verhindert Marktverwerfungen und überschießende Einnahmen. Im Bedarfsfall können nach Beschluss der Länder bei Marktverwerfungen auch in 2023 sowohl unterjährig als auch in der Abrechnung des Gesamtjahres Umverteilungen zwischen den Ländern durchgeführt werden. Unternehmen und erlösverantwortliche Aufgabenträger, die durch Fahrgeldzuschreibungen aus dem D-Ticket keinen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen müssen, sind zu verpflichten, die den Soll-Einnahmewert 2023 laut Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 übersteigenden Betrag innerhalb des Bundeslandes abzuführen. Sollte das Bundesland in Summe keinen Nachteilsausgleich benötigen, erfolgt die Abführung der übersteigenden Fahrgeldbeträge in andere Bundesländer im Rahmen eines Länderausgleiches.
6. Parallel werden in 2023 die technischen, organisatorischen und juristischen Grundlagen für die 2. Stufe des „Leipziger Modellansatzes“ als erste Phase eines marktorientierten Einnahmenaufteilungsverfahrens gemeinsam von Ländern und Branche (erlösverantwortliche Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Tarifverbände etc.) geschaffen.



7. Stufe 2 in 2024/25: In der Stufe 2 wird eine marktorientierte Aufteilung der Einnahmen etabliert. Dabei erfolgt eine Zuschreibung aller durch die Tarifgeber erzielten D-Ticket-Einnahmen auf die Bundesländer nach dem Wohnortprinzip mit anschließender Korrektur auf Grundlage von Balancefaktoren (z. B. für Tourismus, Transit). Der Anteil für den Balancepool ist auf Basis einer Evaluation zum D-Ticket im Jahr 2023 zu ermitteln. Die Methodik der Evaluation und Verteilung der Einnahmen aus dem durch die Korrektur gefüllten Balancepool ist per Beschluss der Länder zu regeln. Innerhalb der Bundesländer erfolgt die Verteilung der Einnahmen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Tariforganisationen vor Ort. Die Verteilung der Einnahmen innerhalb der Bundesländer kann sich ebenfalls an dem Wohnortprinzip orientieren und der Deutschlandtarifverbund sowie etwaige Landestarife können ihren bisherigen relativen Einnahmeanteil vorab erhalten. Die konkrete Ausgestaltung der Einnahmeaufteilung zwischen den Unternehmen und erlösverantwortlichen Aufgabenträgern in den Ländern obliegt den Akteuren in den Ländern. In ländergrenzenüberschreitenden Tarifräumen kann es durch die Anwendung der jeweiligen Einnahmeaufteilungsregelungen vor Ort zu nachträglichen Einnahmenverschiebungen zwischen den Ländern kommen. Auf Basis der vorgenannten Verfahrensweise wird der abschließende Nachteilsausgleich ermittelt. Da eine Einnahmezuschreibung des D-Tickets in Stufe 2 auch zu überschüssigen Einnahmen führen kann, sind die Unternehmen und erlösverantwortlichen Aufgabenträger wie in Stufe 1 zu verpflichten, den Einnahme-Soll-Wert des jeweiligen Jahres übersteigenden Einnahmebetrag an einen anderen Tarifgeber des jeweiligen Landes abzuführen.
8. Für die Stufen 1 und 2 ist in Bezug auf das Kernprodukt des D-Tickets sowie alle Einnahmen aus bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des D-Tickets eine Vertriebsprovision oder Vertriebsentschädigung nicht vorzusehen. Neben den aktuell bestehenden Finanzierungen für den Vertrieb wird es in den Stufen 1 und 2 zusätzliche finanzielle Anreize für den Verkauf von D-Tickets an Neukunden nicht geben. Vertragliche Vertriebsregelungen in den Tariforganisationen und Tarifkooperationen sind davon unberührt. Alle Beteiligten haben das gleiche Verständnis, dass ein Ausgleich von Umsatzveränderungen aus reduzierten oder ersparten Provisionen über geeignete rechtliche Mechanismen (über den Ausgleichsmechanismus der Richtlinie oder ein Ausgleich innerhalb der Tariforganisation) für Stufe 1 und 2 sicherzustellen ist. Die vollständigen Einnahmen aus dem D-Ticket werden ohne Abzug von vertrieblichen Aufwendungen in das Zuschreibungsverfahren für das D-Ticket eingespeist und den Ist-Einnahmen laut Richtlinie zum Ausgleich des Nachteils zugerechnet. Im Zuge der Evaluation und der Festlegungen zur neuen EAV in Stufe 3 sind geeignete Finanzierungs- und/oder Vergütungsmodelle für den Vertrieb zu prüfen. Sofern es in Stufe 2 zu erheblichen Abweichungen zw.

- Einnahmenanspruch und den realisierten kassentechnischen Einnahmen der jeweiligen Tariforganisationen respektive deren Unternehmen kommt, werden die Branche und die Länder Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, diese erheblichen Unwuchten auszugleichen.
9. Für das praktische Funktionieren des D-Tickets und der Ausgleichsleistungen ist eine ausreichende Verbindlichkeit der Regelungen erforderlich, auf die die Länder, die Aufgabenträger und die Branchenorganisationen hinwirken. Für notwendige Einnahmeabführungen gelten die in den Ziffern 5 und 7 definierten Regelungen.
10. Stufe 3 voraussichtlich ab 2026: Auf Basis der Erfahrungen in den Jahren 2023 bis 2025 wird mit Wirkung zum 01.01.2026 ein grundsätzlich nachfrageorientiertes Einnahmeaufteilungsverfahren zur Anwendung gebracht. Das entsprechende Verfahren wird gemeinsam von den Ländern mit der Branche entwickelt und dem Koordinierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anlage 3

Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Sachsen-Anhalt (Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2023) RdErl. des MID vom 31. Mai 2023 – 34.12-30117, MBl. LSA 2023, S. 268

1. Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach § 53 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Die Billigkeitsleistungen werden aus Gründen der Fürsorge zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben gewährt, soweit diese in ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets stehen.

Die Billigkeitsleistungen sind ein finanzieller Ausgleich an die Empfänger im öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt, deren Ausgaben in den Monaten Mai bis Dezember 2023 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1. Mai 2023 geregelt und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrs-



dienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 22) oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) 1370/2007 gedeckt werden können.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger sind:

- a) Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2019 (GVBl. LSA S. 142),
- b) Verkehrsunternehmen im Schienenpersonennahverkehr, die sich in kommunaler Aufgabenträgerschaft befinden,
- c) öffentliche und private Verkehrsunternehmen (Notfallregelung), nur soweit Aufgabenträger bis zum 31. Dezember 2023 keine Regelung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 4 des Regionalisierungsgesetzes getroffen haben. Dann sind für den Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis zum 30. September 2023 Empfänger auch öffentliche und private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1), öffentlichen Personennahverkehr oder aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages Beförderungsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr einschließlich Schienenpersonennahverkehr auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt erbringen.

Für die Eisenbahnverkehrsunternehmen ist eine getrennte Antragstellung und Bewilligung für die jeweiligen Regionalbereiche zulässig.

4. Voraussetzungen

Soweit die Empfänger für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, leiten sie die Billigkeitsleistungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung gemäß Nummer 5.2 und nach den Vorgaben der Verordnung (EG) 1370/2007 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiter. Die Erlösverantwortlichen sind zu verpflichten, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschüssige Einnahmen im Rahmen der Einnahmeverteilung abzugeben.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistungen werden in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung oder eines nicht rückzahlbaren Zuschus-

ses als Ausgleichszahlung gewährt, wobei ein vollständiger Ausgleich in Höhe von 100 v. H. der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben erfolgt.

5.2 Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie nachfolgend beschrieben zu ermitteln.

5.2.1 Fahrgeldausfälle

Für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, Beförderungsbedingungen Deutsche Bahn (BBDB), Deutschlandtarif (DT)) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifanpassungen auf das Jahr 2023 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2023 nach Maßgabe der Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2 ausgleichsfähig. Maßgebend sind dabei die Nettofahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer).

Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern. Einnahmen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt werden nicht berücksichtigt.

5.2.1.1 Zur Berechnung der um die Tarifanpassungen auf den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften oder dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Mai bis Dezember 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2023 genehmigten Preisen zu multiplizieren. Preisanpassungen, die ab dem 1. Mai 2023 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 1 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung für die Hochrechnung maßgebend. Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, können die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt werden. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind für diese Tickets die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 zu ermitteln. Die nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen sind im Verhältnis der Veränderung der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in Fahrzeug-, Wagen- oder Zugkilometern im Kalenderjahr 2023 gegenüber dem Kalenderjahr 2019 im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 fortzuschreiben. Als Faktor der Fortschreibung sind dabei 30 v. H. der prozentualen Steigerung oder prozentualen Verminderung der Betriebsleistungen im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 anzusetzen.

Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen aus positiven Verkehrsmengeneffekten werden die nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um 1,3 v. H. erhöht. Unterschreitet die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonenten nach Einnahmeverteilung



lung im jeweiligen Land zum 31. Januar 2024 die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonnenten zum 30. April 2023 um mehr als 10 v. H., sind die nach den Sätzen 1 bis 7 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 v. H. hinausgehenden Prozentsatz für alle Empfänger im Land Sachsen-Anhalt abzusenken.

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, Deutschlandtarif und dem Beförderungsbedingungen Deutsche Bahn-Tarif sind die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2023 der jeweiligen Verbundorganisation zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets gegolten hätte.

5.2.1.2 Zur Berechnung der anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln. Für Jobtickets zum Deutschlandticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. Die Vornahme weiterer Absetzungen von den Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket insbesondere für die Deckung von Vertriebsaufwendungen ist nicht zulässig. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit mit Ausnahme von im Solidarmodell verkauften Studierendentickets alle verkauften Tickets mit den am 1. Januar 2023 geltenden, gegebenenfalls den Preis des Deutschlandtickets übersteigenden Preisen anzusetzen.

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, dem Deutschlandtarif, dem Beförderungsbedingungen Deutsche Bahn-Tarif und dem Deutschlandticket sind die so ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2023 der jeweiligen Verbundorganisation sowie gemäß der Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket zu verteilen.

5.2.2 Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146), sind die um die Tarifanpassungen gemäß Nummer 5.2.1.1 hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Mai bis Dezember 2019 oder die nach Maßgabe gemäß Nummer 5.2.1.2 errechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund der jeweiligen für das entsprechende Jahr festgelegten oder nachgewiesenen Vomhundertsätze (2019 für hochgerechnete und 2023 für Istfahrgeldeinnahmen 2023) zu berechnen. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, dem Deutschlandtarif, dem Beförderungsbedingungen Deutsche Bahn-Tarif und dem Deutschlandticket gemäß der nach Nummer 5.2.1.1 für die hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen oder gemäß Nummer

5.2.1.2 für die tatsächlichen erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen maßgebenden Einnahmenaufteilung. Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge für die jeweiligen Verkehrsleistungen.

5.2.3 In entsprechender Weise ist die ebenfalls ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen. Einsparungen der Empfänger nach Nummer 3.1 bei Leistungen aus Allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen.

5.2.4 Ausgleichsfähig sind darüber hinaus erhöhte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Einführung des Deutschlandtickets. Dabei wird für jeden zum Stichtag 30. April 2023 beim Empfänger oder den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen in einem vor dem Deutschlandticket angebotenen Abonnement gebundenen Kunden eine einmalige Umstellungspauschale in Höhe von 15,00 Euro gewährt. Abonnements sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat. Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 nachweislich an denselben Kunden oder dieselbe Kundin verkauft wurden. Voraussetzung, um für alle zum Stichtag 30. April 2023 beim Empfänger oder den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen gebundenen Kunden im Sinne des Satzes 2 eine Umstellungspauschale zu erhalten ist, dass zum Stichtag 31. Dezember 2023 eine Anzahl von Kunden, die mindestens 60 v. H. des Abo-Kundenbestands vom 30. April 2023 beträgt, im Deutschlandticket beim Empfänger oder dem in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen gebunden ist. Wenn unter 60 v. H. aber mehr als 30 v. H. des Kundenbestandes vom 30. April 2023 zum Stichtag 31. Dezember 2023 beim jeweiligen Empfänger oder Unternehmen gebunden ist, erhält der Empfänger oder das Unternehmen 50 v. H. des sich aus Satz 2 ergebenden Wertes. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine gesonderte Regelung getroffen werden. Zuzüglich wird pauschal für jedes zum 30. April 2023 vorhandene auf die Kontrolle des Deutschlandtickets ertüchtigte Kontrollgerät und für die Kontrolle des Deutschlandtickets im Jahr 2023 beschaffte Kontrollgerät eine einmalige Umstellungspauschale zur Kompensation der Kontrollmehrausgaben in Höhe von 317,00 Euro gewährt. Es ist durch geeignete Regelungen mit den für den Vertrieb und Kontrolle beauftragten Partnern sicherzustellen, dass die Pauschalen sachgerecht ausgereicht werden.

Nicht erstattungsfähig sind erhöhte Ausgaben für zusätzliche Betriebsleistungen.

5.2.5 Mit der Ausgabe des Deutschlandtickets verbundene Minderungen von Erlösen aus Vertriebsprovisionen eines Empfängers innerhalb von Tarifbereichen sind erstattungsfähig.

5.2.6 Von dem nach den Nummern 5.2.1 bis 5.2.5 ermittelten Ausgleich sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedene oder ersparte Aufwendungen durch verringerte Vertriebsprovisionen, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder zwischen den Parteien unbestrittenen Deutschlandticket bedingten Forderungen des Vertriebsdienstleisters auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung



oder nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüberstehen, in Abzug zu bringen.

5.2.7 Die Summe der gemäß den Nummern 5.2.1 bis 5.2.5 errechneten Minderungen abzüglich der vermiedenen oder ersparten Aufwendungen gemäß Nummer 5.2.6 ist der ausgleichsfähige Ausgleichsbetrag.

5.2.8 Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet des Aufgabenträgers zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-, Wagen- oder Zugkilometer des Kalenderjahres 2023 den Aufgabenträgern zuzuordnen. Die beteiligten Aufgabenträger oder Bewilligungsbehörden können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Billigkeitsleistungen an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der Verordnung (EG) 1370/2007 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der Verordnung (EG) 1370/2007 zur Anwendung kommen. Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickettarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart. Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

6.2 Die Empfänger sind verpflichtet, die Verkehrsunternehmen zu verpflichten, die nach Nummer 5.2.4 dieser Richtlinie unterstützte Kontrollinfrastruktur drei Jahre im öffentlichen Personennahverkehr in Deutschland einzusetzen.

6.3 Die Empfänger werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

6.4 Die Empfänger haben sicherzustellen, dass bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverband GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband Schienen Nahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden.

6.5 Die Empfänger sind verpflichtet, bis zum 31. Januar 2025 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen auf der Grundlage der in Nummer 5.2 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis

Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die gemäß Nummer 5.2.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die gemäß Nummer 5.2.1.2 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2023 im Haustarif oder nach Beförderungsbedingungen Deutsche Bahn-Tarif beizufügen. Den Bestätigungen der Verbundgesellschaften sind auch die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen oder Einsparungen von Vertriebsprovisionen je Empfänger hinzuzufügen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern. Weiterhin ist jeder Empfänger verpflichtet, die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten im Sinne der Nummern 5.2.1.1 und 5.2.4 zu den Stichtagen 30. April 2023, 31. Dezember 2023 und 31. Januar 2024 der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni 2024 vorzulegen.

6.6 Billigkeitsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben gemäß Nummer 5.2 hinausgehen, sind durch die Bewilligungsbehörde vom Empfänger zurückzufordern. Die Rückforderung richtet sich nach den allgemeinen Regelungen im Verwaltungsverfahrensrecht (Vergleiche § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Die zurückgeforderten Beträge sind nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sind die zurückgeforderten Beträge nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet worden, so ist der Rückforderungsbetrag vom Zeitpunkt des Erhalts der Auszahlung bis zum Zeitpunkt der Rückerstattung mit einem Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung vorzunehmen.

7. Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde für die Empfänger im Bereich Schienenpersonennahverkehr ist die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH.

7.2 Bewilligungsbehörde für die Empfänger im Bereich öffentlicher Straßenpersonennahverkehr sowie für die Empfänger im Bereich Schienenpersonennahverkehr in kommunaler Aufgabenträgerschaft ist das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt.

7.3 Ein schriftlicher Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung ist bis zum 30. September 2023 zu stellen. Er hat die Berechnung oder Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.2 genannten Berechnungsmethode zu enthalten. Über die Berücksichtigung von Anträgen, die nach dem 30. September 2023 eingehen, entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Für die Antragstellung sind die jeweils entsprechenden Antragsformulare zu verwenden, welche die Bewilligungsbehörde bereitstellt.

Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß Nummer 5.2.1 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.



7.4 Der Empfänger kann eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 v. H. des voraussichtlichen Ausgleichs der nicht gedeckten Ausgaben beantragen. Diese wird im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr sowie im Schienenpersonennahverkehr in kommunaler Aufgabenträgerschaft durch vorläufigen Bescheid bewilligt und im Schienenpersonennahverkehr durch Mittelanforderung gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag gewährt und jeweils unverzüglich ausgezahlt.

7.5 Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach Plausibilitätsprüfung des Antrages im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr sowie im Schienenpersonennahverkehr in kommunaler Aufgabenträgerschaft durch schriftlichen Bewilligungsbescheid und im Schienenpersonennahverkehr durch Mittelanforderung gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag. Die Entscheidung über den Antrag und die Auszahlung der Billigkeitsleistungen erfolgt im Haushaltsjahr 2023. Die bewilligten Mittel müssen bis zum 31. Dezember 2023 verausgabt werden.

Wurde eine entsprechende Abschlagszahlung gewährt, so mindert sich die Auszahlung um die bereits ausgezahlte Summe entsprechend.

Wird bei der Prüfung des Antrages festgestellt, dass die auf Plausibilität geprüften voraussichtlich nicht gedeckten Ausgaben geringer ausfallen als der Betrag der bereits ausgezahlten Abschlagszahlung, so ist die Differenz zurückzufordern. Die zurückgeforderten Beträge sind nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sind die zurückgeforderten Beträge nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet worden, so ist der Rückforderungsbetrag vom Zeitpunkt des Erhalts der Auszahlung bis zum Zeitpunkt der Rückerstattung mit einem Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

7.6 Neben den Bewilligungsbehörden sind das Ministerium, der Landesrechnungshof, der Bundesrechnungshof sowie die Europäische Kommission berechtigt, Prüfungen vorzunehmen und dazu Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Billigkeitsleistungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2025 außer Kraft.

Anlage 4

Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln

Vom 20. März 2023

I. Hinweise und Erläuterungen

Der nachfolgende Entwurf von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket basiert auf der Systematik der Muster-Richtlinien zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem

Ausbruch von COVID-19 und dem temporär eingeführten 9-EuroTicket, die im Jahr 2022 genutzt wurden.

Die Muster-Richtlinien wurden auf der Grundlage des Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 08.12.2022 erstellt, dass die in 2023 entstehende Kostenunterdeckung paritätisch von Bund und Ländern ausgeglichen wird.

Für den Ausgleich für 2023 ist es erforderlich und sachgerecht, die Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums der Geltung des Deutschlandtickets des Jahres 2019 als Bezugspunkt zu verwenden.

Bei den Muster-Richtlinien wurden im Vergleich zum Jahr 2022 folgende wesentliche Anpassungen vorgenommen:

1. Durch die ergänzende Regelung in § 9 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) wird eine Verpflichtung zur Anwendung des Deutschlandtickets vorgegeben.

Der Ausgleich gegenüber den Verkehrsunternehmen erfolgt durch die jeweiligen Aufgabenträger als zuständige Behörden innerhalb der Instrumente der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mittels öffentlichem Dienstleistungsauftrag oder allgemeiner Vorschrift. Aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgabe zur Anwendung des Deutschlandtickets kann die Ausgleichsregelung des jeweils zuständigen Aufgabenträgers selbst dann zum 01. Mai 2023 erfolgen, wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden sollte. Die Umsetzung der Ausgleichsregelung im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften muss aufgrund der Befristung in § 9 Absatz 1 Sätze 4 und 5 zeitnah, spätestens zum 30. September 2023 erfolgen.

2. Soweit die Aufgabenträger oder die Zusammenschlüsse nicht selbst erlösverantwortlich für die Verkehrsleistung sind, reichen sie die Mittel diskriminierungsfrei unter Anwendung der Regelungen zur Ausgleichsberechnung nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente an die Verkehrsunternehmen aus.
3. Aufgrund der Erörterungen in die Ausgleichsregelung aufzunehmen, der zu einer Korrektur im Falle von generellen Nachfragerückgängen führt. Unterschreiten die Abonnent:innenzahlen im jeweiligen Bundesland im Januar 2024 die Abonnent:innenzahlen im April 2023 um mehr als 10 Prozent, sind die im Ausgleich anzusetzenden Soll-Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 Prozent hinausgehenden Prozentsatz abzusenken. Bei einer Verringerung der Abonnent:innenzahlen um beispielsweise 11 Prozent sind die Fahrgeldeinnahmen um 6 Prozent abzusenken.
4. Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen im Ohne-Fall aus positiven Verkehrsmengeneffekten werden die auf das Jahr 2023 fortgeschriebenen Soll-Fahrgeldeinnahmen zusätzlich um 1,3 Prozent gegenüber 2022 (langfristiges historisches Wachstum der Verkehrsleistung im ÖPNV (Destatis: 2004-2019: rd. 1,3 Prozent p.a) erhöht.



5. Weist der Empfänger nach, dass in seinem Gebiet die Betriebsleistungen des Jahres 2023 im Verhältnis zum Jahr 2019 gestiegen sind, werden die auf den jeweiligen Empfänger entfallenden Soll-Fahrgeldeinnahmen des Jahres 2023 im anteiligen Verhältnis zur Steigerung der Betriebsleistung in Wagen- bzw. Zugkilometern erhöht. Aus gängigen Untersuchungen zur Überprüfung des volkswirtschaftlichen Nutzens einer Infrastrukturinvestition wird eine Angebotselastizität von 0,3 üblicherweise angenommen. Bei einer Steigerung der Betriebsleistungen um 2 Prozent bedeutet dies eine Erhöhung der Soll-Fahrgeldeinnahmen 2023 um 0,6 Prozent. In gleicher Weise wird bei gegenüber 2019 gesunkenen Betriebsleistungen verfahren.
6. Für Jobtickets zum Deutschlandticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden.
7. Würden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, müssen bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit alle verkauften Tickets mit den am 01. Januar 2023 geltenden Preisen (vor der Einführung des Deutschlandtickets) angerechnet werden; für Berlin gelten auf Grund des 29-Euro-Tickets abweichende Stichtage. Denn der Bund beteiligt sich nur an der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden Kostenunterdeckung. Eine Ausnahme bilden regionale oder landesweite Semestertickets, deren Preis im Solidarmodell zur Herstellung eines angemessenen Preisabstands zum Deutschlandticket zur Sicherung des Solidarmodells notwendig ist.
8. Es werden Pauschalen für die konkrete Umstellung der Vertriebstechnik zur Ausgabe und Kontrolle der Deutschlandtickets gewährt. Es ist durch geeignete Regelungen mit den für den Vertrieb und Kontrolle beauftragten Partnern sicherzustellen, dass die Pauschalen sachgerecht ausgereicht werden.

Unverändert zur Muster-Richtlinie für das Jahr 2022 wird davon ausgegangen, dass die Empfänger und ihre Vertriebsdienstleister die Einnahmeeinbußen der extern beauftragten Verkaufsstellen und Agenturneher im Rahmen der Möglichkeiten der Muster-Richtlinie ausgleichen. Nach den Festlegungen zur Einnahmeaufteilung ist für die Stufen 1 und 2 (2023-2025) in Bezug auf das Kernprodukt des Deutschlandtickets sowie alle Einnahmen aus bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des Deutschland-tickets eine Vertriebsprovision oder Vertriebsentschädigung nicht vorzusehen. Neben den aktuell bestehenden Finanzierungen für den Vertrieb wird es in den Stufen 1 und 2 zusätzliche finanzielle Anreize für den Verkauf von Deutschlandtickets an Neukunden nicht geben.

Für die zwischen den Ländern vereinbarte einheitliche Bemessung des Ausgleichs ist eine einheitliche Definition der ausgleichsfähigen Kostenunterdeckung erforderlich. Dafür müssen auch in 2023 unabhängig von der konkreten verfahrensmäßigen Gestaltung durch die Länder die die Erstattungsfähigkeit regelnden Passagen durch alle Länder über-

nommen werden. Darüber hinaus bedarf es im Hinblick auf die Transparenz des Mittelbedarfs einheitlicher Antragsfristen, die wie auch schon für 2022 in den Muster-Richtlinien auch für 2023 obligatorisch sind.

Der Entwurf der Muster-Richtlinien ist entsprechend dem Gliederungsschema einer Förderrichtlinie als Richtlinien für Billigkeitsleistungen abgefasst. Die Umsetzung muss durch die Länder noch mit jeweils eigenen Länderrichtlinien und/oder -erlassen erfolgen. In Abhängigkeit von der im jeweiligen Land zu treffenden Entscheidung über die verfahrensmäßige Abwicklung des Ausgleichs auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung, einer Zuwendungsregelung (mit Zuwendungsbescheiden oder -verträgen) oder einer Billigkeitsleistungsregelung sind insbesondere die verfahrensmäßigen Regelungen aus den Muster-Richtlinien mit Ausnahme der Antragsfristen anzupassen. Dies gilt auch in Bezug auf die im jeweiligen Land zu treffende Zuständigkeitsregelung für die Ausgleichsgewährung.

Im nachfolgenden Entwurf sind auf der Grundlage dieser Hinweise hinter der Gliederungsnummer der Regelung Hinweise ausgebracht, ob die Regelungen

- obligatorisch wegen der Einheitlichkeit
- fakultativ

von allen Ländern zu beachten sind.

II. Musterrichtlinien

Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Land XXX **(Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2023)**

Runderlass des Ministeriums für vom XX. Monat 2023

1 (fakultativ)

Rechtsgrundlage

Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinien und § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Billigkeitsleistungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 (obligatorisch)

Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Die Billigkeitsleistungen sind ein finanzieller Ausgleich an die Empfänger in Land XXX, deren Ausgaben in den Monaten Mai bis Dezember 2023 aufgrund der Einführung des Deutschland-tickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1. Mai 2023 geregelt und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und



des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsleistungen auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) (VO 1370) oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der VO 1370 gedeckt werden können.

3

Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger sind

3.1 (obligatorisch)

Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des ÖPNV im Sinne des ÖPNV-Gesetzes des Landes XXX,

3.2 (fakultativ)

öffentlich-rechtliche Körperschaften (insbesondere Zweckverbände, Anstalten öffentlichen Rechts) als Sammelantragsteller für die Empfänger gemäß Nummer 3.1

3.3 (Notfallregelung)

Nur soweit Aufgabenträger oder Aufgabenträgerorganisationen bis zum 31. Dezember 2023 keine Regelung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 4 RegG getroffen haben, sind für den Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis zum 30. September 2023 Empfänger auch öffentliche und private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ÖPNV auf dem Gebiet des Landes und/oder aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages Beförderungsleistungen im ÖPNV bzw. im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) erbringen.

Für die Eisenbahnverkehrsunternehmen ist eine getrennte Antragstellung und Bewilligung für die jeweiligen Regionalbereiche zulässig.

4 (obligatorisch)

Voraussetzungen

Soweit die Empfänger für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, leiten sie die Billigkeitsleistungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nummer 5.4 und nach den Vorgaben der VO 1370 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiter. Die Erlösverantwortlichen sind zu verpflichten, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung abzugeben.

5

Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 (fakultativ)

Bei der Leistung handelt es sich um eine Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO.

5.2 (obligatorisch)

Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.

5.3 (fakultativ)

Die Billigkeitsleistung wird in Form einer Zuweisung bzw. eines Zuschusses gewährt.

5.4 (obligatorisch wegen Einheitlichkeit)

Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:

5.4.1

Fahrgeldausfälle:

Für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, Beförderungsbedingungen DB (BBDB), Deutschlandtarif (DT)) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifanpassungen auf das Jahr 2023 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2023 nach Maßgabe der Nummern 5.4.1.1 und 5.4.1.2 ausgleichsfähig. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer).

Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern. Einnahmen aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt werden nicht berücksichtigt.

5.4.1.1

Zur Berechnung der um die Tarifanpassungen auf den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Mai bis Dezember 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2023 genehmigten Preisen zu multiplizieren. Preisanpassungen, die ab dem 1. Mai 2023 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 1 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung für die Hochrechnung maßgebend. Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, können die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt werden.

Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 [Berlin: 31. August 2022] abgesenkt, sind für diese Tickets die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 [Berlin: Preisstand August 2022 ohne Berücksichtigung 9-Euro-Ticket] zu ermitteln. Die nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen sind im Verhältnis der Veränderung der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometern im Kalenderjahr 2023 gegenüber dem Kalenderjahr 2019 im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 fortzuschreiben. Als Faktor der Fortschreibung sind dabei 30 Prozent der prozentualen Steigerung bzw. prozentualen Verminderung der Betriebsleistungen im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 anzusetzen.



Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen aus positiven Verkehrsmengeneffekten werden die nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um 1,3 Prozent erhöht. Unterschreitet die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonnenten nach Einnahmenaufteilung im jeweiligen Bundesland zum 31. Januar 2024 die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonnenten zum 30. April 2023 um mehr als 10 Prozent, sind die nach den Sätzen 1 bis 7 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 Prozent hinausgehenden Prozentsatz für alle Empfänger im Land abzusenken. Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif sind die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2023 der jeweiligen Verbundorganisation zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets gegolten hätte.

5.4.1.2

Zur Berechnung der anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln. Für Jobtickets zum Deutschlandticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundes-einheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. Die Vornahme weiterer Absetzungen von den Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket insbesondere für die Deckung von Vertriebsaufwendungen ist nicht zulässig. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 [Berlin: 31. August 2022] abgesenkt, sind bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit mit Ausnahme von im Solidarmodell verkauften Studierendentickets alle verkauften Tickets mit den am 1. Januar 2023 [Berlin: Preisstand August 2022 ohne Berücksichtigung 9-Euro-Ticket] geltenden ggfs. den Preis des Deutschlandtickets auch übersteigenden Preisen anzusetzen. Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket sind die so ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2023 der jeweiligen Verbundorganisation sowie gemäß der Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket zu verteilen.

5.4.2

Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozial-gesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, sind die um die Tarifanpassungen gemäß Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Mai bis Dezember 2019 bzw. die nach Maßgabe der Nummer 5.4.1.2 errechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund der jeweiligen für das entsprechende Jahr festgelegten oder nachgewiesenen Vomhundertsätze (2019 für hochgerechnete und 2023 für Ist-Fahrgeldeinnahmen 2023) zu berechnen. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahr-

geldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket gemäß der nach Nummer 5.4.1.1 für die hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen bzw. gemäß Nummer 5.4.1.2 für die tatsächlichen erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen maßgebenden Einnahmenaufteilung. Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge für die jeweiligen Verkehrsleistungen.

5.4.3

In entsprechender Weise ist die ebenfalls ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen. Einsparungen der Empfänger nach 3.1 bei Leistungen aus Allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen.

5.4.4

Ausgleichsfähig sind darüber hinaus erhöhte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Einführung des Deutschlandtickets. Dabei wird für jeden zum Stichtag 30. April 2023 beim Empfänger bzw. den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen in einem vor dem Deutschlandticket angebotenen Abonnement gebundenen Kunden eine einmalige Umstellungspauschale in Höhe von 15,00 Euro gewährt. Abonnements sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat. Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 nachweislich an denselben Kunden oder dieselbe Kundin verkauft wurden. Voraussetzung um für alle zum Stichtag 30. April 2023 beim Empfänger bzw. den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen gebundenen Kunden im Sinne des Satzes 2 eine Umstellungspauschale zu erhalten ist, dass zum Stichtag 31. Dezember 2023 eine Anzahl an Kunden, die mindestens 60% des Abo-Kundenbestands vom 30. April 2023 beträgt, im Deutschlandticket beim Empfänger bzw. dem in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen gebunden ist. Wenn unter 60 %, aber mehr als 30 % des Kundenbestandes vom 30. April 2023 zum Stichtag 31. Dezember 2023 beim jeweiligen Empfänger bzw. Unternehmen gebunden ist, erhält der Empfänger bzw. das Unternehmen 50 % des sich aus Satz 2 ergebenden Wertes. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine gesonderte Regelung getroffen werden. Zuzüglich wird pauschal für jedes zum 30. April 2023 vorhandene auf die Kontrolle des Deutschlandtickets ertüchtigte Kontrollgerät und für die Kontrolle des Deutschlandtickets im Jahr 2023 beschaffte Kontrollgerät eine einmalige Umstellungspauschale zur Kompensation der Kontrollmehrausgaben in Höhe von 317,00 Euro gewährt. Es ist durch geeignete Regelungen mit den für den Vertrieb und Kontrolle beauftragten Partnern sicherzustellen, dass die Pauschalen sachgerecht ausgereicht werden.

[nur NRW] Weiterhin kann der Empfänger die geleisteten Ausgaben für die Einrichtung des EAV-Clearings im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V., die an die NVBW GmbH geleisteten Ausgaben für die gutachterliche



Begleitung des Prozesses zur Neufassung eines Einnahmeaufteilungsverfahrens und an die DeutschlandMobil 2030 GmbH geleisteten Ausgaben für bundesweites Marketing sowie für die Evaluation des Deutschlandtickets geltend machen.

Nicht erstattungsfähig sind erhöhte Ausgaben für zusätzliche Betriebsleistungen.

5.4.5

Mit der Ausgabe des Deutschlandtickets verbundene Minderungen von Erlösen aus Vertriebsprovisionen eines Empfängers innerhalb von Tarifbereichen sind erstattungsfähig.

5.4.6

Von dem nach den Nummern 5.4.1 bis 5.4.5 ermittelten Ausgleich sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedene oder ersparte Aufwendungen durch verringerte Vertriebsprovisionen, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder zwischen den Parteien unbestrittenen Deutschlandticket bedingten Forderungen des Vertriebsdienstleisters auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB gegenüberstehen, in Abzug zu bringen.

5.4.7

Die Summe der gemäß den Nummern 5.4.1 bis 5.4.5 errechneten Minderungen abzüglich der vermiedenen oder ersparten Aufwendungen gemäß Nummer 5.4.6 ist der ausgleichsfähige Ausgleichsbetrag.

5.4.8

Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometer des Kalenderjahres 2023 den Aufgabenträgern zuzuordnen. Die beteiligten Aufgabenträger oder Bewilligungsbehörden können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.

6 (obligatorisch)

Sonstige Bestimmungen

6.1

Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Billigkeitsleistungen an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der VO 1370 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der VO 1370 zur Anwendung kommen. Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart; sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

6.2

Die Empfänger sind zu verpflichten, dass die Unternehmen verpflichtet werden, die nach Nr. 5.4.4 dieser Richtlinie unterstützte Kontrollinfrastruktur drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen.

6.3

Die Empfänger sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventions-erhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

6.4

Die Empfänger sind zu verpflichten, dass sichergestellt wird, dass bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden.

6.5

Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2025 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2023 im Haustarif bzw. nach BBDB beizufügen. Den Bestätigungen der Verbundgesellschaften sind auch die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen bzw. Einsparungen von Vertriebsprovisionen je Empfänger hinzuzufügen. Weiterhin ist jeder Empfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2024 beizulegen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

6.6

Billigkeitsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nummer 5.4.1 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung vorzunehmen.

7

Verfahren

7.1 (obligatorisch)

Ein Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung ist bis zum 30. September 2023 zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. Er hat die Berechnung bzw. Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode zu enthalten.



7.2 (fakultativ)

Bewilligungsbehörde ist die [Landesbehörde einfügen], in deren Bezirk der Empfänger seinen Sitz hat.

Bewilligungsbehörde für Empfänger nach Nummer 3.3 ist jeweils die [Landesbehörde], die die zuständige Bewilligungsbehörde für den Empfänger nach Nummer 3.1 ist, der bis zum 31. Dezember 2023 keine Regelung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 4 RegG getroffen hat.

7.3 (obligatorisch)

Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß den Nummern 5.4.1 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.

Sammelanträgen von Empfängern gemäß Nummer 3.2 sind die Anträge der Empfänger gemäß Nummer 3.1 beizufügen. Fakultativ: „Der Antrag ist formlos schriftlich oder elektronisch zu stellen.“

7.4 (fakultativ)

Der Empfänger kann einen ersten vereinfachten Antrag auf vorläufigen Ausgleich und dessen Auszahlung stellen.

7.5 (obligatorisch)

Empfänger gemäß Nummer 3.2 haben die Billigkeitsleistungen an die Empfänger gemäß Nummer 3.1 weiterzuleiten und dabei sicherzustellen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides auch den Empfängern auferlegt werden. Dies schließt ausdrücklich die Nachweisführung ein.

7.6 (fakultativ)

Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

8 (fakultativ)

Inkrafttreten/Außerkräfttreten Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2025 außer Kraft.

Anlage 5

Verfahren bei zwingender Erforderlichkeit weitergehender Überkompensationskontrollen im SPNV

Sollte abweichend von Nr. 6.1 der Muster-Richtlinie des Bundes für die Billigkeitsleistungen des Deutschlandtickets vom 20. März 2023 aufgrund einer bestandskräftigen Entscheidung der Europäischen Kommission oder eines Gerichts eine über § 3 Abs. 4 u. 5 der Allgemeinen Vorschrift hinausgehende Überkompensationskontrolle erforderlich werden, gilt Folgendes:

Nr. 1: Dem Verkehrsunternehmen wird nachgelassen, anhand plausibler Vergleichs- und Prognoserechnungen z. B. über ein Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen, dass das Verkehrsunternehmen mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag aufgrund der Ausgleichsleistungen während der Geltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Jahr 2023 keinen höheren Gewinn erzielt hat („Mit-Fall“) als in dem Fall, in dem das Verkehrsunternehmen die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Anwendung des Deutschlandtickets nicht getroffen hätte bzw. das Deutschlandticket nicht angewendet hätte („Ohne-Fall“).

Auf Verlangen des Aufgabenträgers hat die Berechnung gesamthaft über alle öffentlichen Dienstleistungsaufträge des Verkehrsunternehmens im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift des Aufgabenträgers zu erfolgen, vorausgesetzt,

dass dies nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zulässig ist. Soweit die Rendite im „Mit-Fall“ die Rendite im „Ohne-Fall“ übersteigt, liegt eine Überkompensation vor, es sei denn, das Verkehrsunternehmen führt den Nachweis nach Nr. 2.

Nr. 2: Sollte aufgrund einer bestandskräftigen Entscheidung der Europäischen Kommission oder eines Gerichts eine weitergehende Überkompensationskontrolle als nach § 3 Abs. 5 der Allgemeinen Vorschrift und/oder der vorstehenden Nr. 1 erforderlich werden, aber das Verkehrsunternehmen den Nachweis nach vorstehender Nr. 1 nicht oder nur für einen Teil der Ausgleichszahlungen geführt haben, so gilt im Hinblick auf denjenigen Teil der Ausgleichszahlungen, für den das Verkehrsunternehmen die fehlende Überkompensation nach § 3 Abs. 5 der Allgemeinen Vorschrift bzw. vorstehender Nr. 1 nicht nachgewiesen hat, Folgendes:

Das Verkehrsunternehmen kann durch ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers die Angemessenheit der Rendite des Verkehrsunternehmens nachweisen. Hierbei kann auf Verlangen des Aufgabenträgers die Berechnung gesamthaft über alle öffentlichen Dienstleistungsaufträge im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift erfolgen, vorausgesetzt, dass dies nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zulässig ist. Die Bewertung wird jährlich vorgenommen. Die Berechnung der Jahresrendite hat die tatsächliche bzw. voraussichtliche Kosten- und Einnahmesituation über die gesamte Vertragslaufzeit zu berücksichtigen und angemessen normalisierte Werte für das Abrechnungsjahr zugrunde zu legen.

Unter anderem ist das Ergebnis des öffentlichen Dienstleistungsauftrags um periodenfremde Sachverhalte bzw. außergewöhnliche Sondersachverhalte zu bereinigen (z.B. Erstattung eines Versicherungsfalles aus Vorjahren; Endabrechnung von Verbänden aus Vorjahren). Die Einzelheiten regeln die Verkehrsunternehmen unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mit dem Wirtschaftsprüfer; im Bericht des Wirtschaftsprüfers ist transparent darzustellen, wie bei der Renditeermittlung unter Berücksichtigung der Gesamtlaufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags insofern vorgegangen wurde.

Das Verkehrsunternehmen kann überdies die Angemessenheit eines Gewinns belegen, wenn die jeweiligen Verkehrsdienste in einem europaweit bekanntgemachten Vergabeverfahren vergeben wurden und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags eine entsprechende Umsatzrendite mit den zugrunde liegenden Verkehrsdiensten erzielt hat (Referenzrendite).

Soweit die Rendite in den Corona-geprägten Jahren 2020-2022 unterdurchschnittlich ausfällt, können Aufgabenträger oder Verkehrsunternehmen verlangen, dass die Corona-geprägten Jahre außer Betracht bleiben. Wurde im Rahmen eines direkt vergebenen Auftrags die Höhe der noch zulässigen angemessenen Rendite ex ante durch einen Wirtschaftsprüfer ermittelt, kann das Verkehrsunternehmen verlangen, dass diese Rendite als Referenzrendite im Rahmen der Überkompensationskontrolle zugrunde gelegt wird.

In den beiden vorgenannten Fällen ist Maßstab der Überkompensationsprüfung durch den Wirtschaftsprüfer, ob die tatsächlich mit dem Verkehrsvertrag erzielte Rendite oberhalb der Referenzrendite liegt.



Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 01.11.2023

Haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 27 KomHVO für Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnishaushaltes der Stadt Dessau-Roßlau 2023

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Anhaltisches Theater Dessau zum 31.12.2022

Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Anhaltisches Theater Dessau - Ergebnisverwendung

Entlastung der Betriebsleitung Anhaltisches Theater Dessau für das Jahr 2022

Bebauungsplan Nr. 168 A1 "Biopharmapark Dessau" – Billigungsbeschluss und förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau für die Ortschaft Rodleben im Bereich des Biopharmaparks – Billigungsbeschluss und förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschluss über die 15. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau und die Aufstellung zum Bebauungsplan Nr. 229 "Stadtteingang Ost – Mühleninsel" im Parallelverfahren

3. Novellierung des Maßnahmebeschlusses BV/243/2020/IV-41 vom 14.10.2020 zur Sanierung des Blumengartenhauses im Park Georgium zur Unterbringung der Museumspädagogik der Anhaltischen Gemäldegalerie

Finanzmittel zur Niederschlagsentwässerung in der Ortschaft Mosigkau

Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses

Ablehnung der Beschlussvorlage: „Gendern in der Stadtverwaltung und in den städtischen Eigenbetrieben abschaffen“

Einführung von Notfalldosen in Dessau-Roßlau

Bekanntmachung des Beschlusses

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 229 "Stadtteingang Ost – Mühleninsel" und die Einleitung des Verfahrens zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01. November 2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 229 "Stadtteingang Ost – Mühleninsel" und die Einleitung des Verfahrens zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau beschlossen (BV/233/2023/I-61).

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Baugesetzbuch) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die zwischen Bundesstraße B185 im Westen und dem

Verlauf der Mulde im Osten gelegene Grünfläche im Bereich zwischen der Brücke des Friedens im Norden bis auf Höhe der Einmündung Askanische Straße im Süden. Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Das für den Bebauungsplan Nr. 229 abgegrenzte Gebiet umfasst die nach gegenwärtigem Kenntnisstand zur Durchführung der Gesamtmaßnahme erforderlichen Flächen. Das Gebiet umfasst ca. 2,13 ha und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Ludwigshafener Straße und den westlichen Brückenkopf der „Brücke des Friedens“,
- im Osten und Süden durch den östlichen Uferbereich der Mulde bis zur Schmalstelle zwischen Böschungsoberkante und Bundesstraße,
- im Westen durch den östlichen bzw. westlichen Straßenrand der Ludwigshafener Straße.

Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau für den Bereich der Mühleninsel sowie mit der Bebauungsplanung für den Bereich Mühleninsel und einen Teilabschnitt der Bundesstraße B 185 sollen die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich geschaffen werden.

Mit Hilfe der hierfür aufzustellenden Bauleitplanungen soll der Bereich Mühleninsel

- sinnvoll mit dem in Aufwertung/Umbau begriffenen Lustgarten verbunden werden,
- die Stellplatzanlage durch Spiel- und Freizeitanlagen ersetzt,
- eine Promenade zwischen der Tiergartenbrücke und der Brücke des Friedens errichtet,
- ein großzügiger Zugang zum sanften Uferbereich der Mulde vor der Brücke des Friedens geschaffen und schließlich auch
- ein Café/Bistro etabliert werden.

Diese Maßnahmen sind wesentlicher Bestandteil der Planungen für die BUGA 2035.

Die Planungsansätze aus Verkehrs- und Grünflächen-/Freiraumplanung sind zusammen zu führen. Dazu zählt die planfeststellungsersetzende Anpassung der Querung der Bundesstraße zwischen Lustgarten und Mühleninsel, die Integration einer verkehrlichen Anbindung der Mühleninsel als auch die Planung der überörtlichen Radverkehrsanlage auf der Ostseite der Ludwigshafener Straße.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 229 und die Einleitung des Verfahrens zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau sind im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/233/2023/I-61 abrufbar. Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Beschluss im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung während der Sprechzeiten im Technischen Rathaus im Stadtteil Roßlau in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau.

Dessau-Roßlau, den 09.11.2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister



Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH (DWG)

Die Gesellschafterversammlung der Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH hat am 29.06.2023 beschlossen:

1. Der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 196.177.254,62 EUR und einem Jahresüberschuss von 3.592.293,38 EUR einschließlich Lagebericht wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 3.592.293,38 € wird den anderen Gewinnrücklagen zugeführt.
3. Dem Geschäftsführer der Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat der Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG hat dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 der DWG den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschlussbericht ist demnächst unter www.unternehmensregister.de einzusehen.

Darüber hinaus liegen der Jahresabschlussbericht und der Lagebericht in der Zeit

vom 11. Dezember 2023 bis 19. Dezember 2023

zur Einsichtnahme im Sekretariat der Geschäftsführung der DWG in Dessau-Roßlau, Ferdinand-von-Schill-Str. 8 aus. Um Terminvereinbarung wird gebeten.

Dessau-Roßlau, 09.11.2023

gez. Thomas Florian
Geschäftsführer



Bekanntmachung des Beschlusses

zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 168 A1 "Biopharmapark Dessau" gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01. November 2023 die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 168 A1 "Biopharmapark Dessau" in der Fassung vom 05. Juli 2023 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen (BV/221/2023/I-61).

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Beschluss ist im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau unter

<https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Ru-



brik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/221/2023/I-61 abrufbar. Er kann auch im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 168 A1 befindet sich in der Gemarkung Rodleben nördlich der Bundesstraße B 184. Er umfasst im Wesentlichen den Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplans Nr. 168 A "Pharmastandort Rodleben-Tornau, Teilgebiet A" sowie zusätzlich nördliche Erweiterungsflächen im bisherigen Außenbereich (bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 250 der Flur 5, Gemarkung Rodleben). Die Flächengröße beträgt insgesamt ca. 108 ha (davon ca. 16,5 ha Erweiterung). Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Das Ziel des Bebauungsplanes besteht darin, innerhalb der bestehenden Industrieflächen die größtmögliche Flexibilität für bauliche und sonstige Entwicklungen zu gewährleisten und zusätzliche Bauflächen im Norden auszuweisen. Darüber hinaus sollen mit dem neuen Bebauungsplan zusätzliche Flächen für die Ansiedlung weiterer, zum Biopharmapark affiner Unternehmen geschaffen werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 A1 sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dafür sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB werden somit die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt. Ihnen wird die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Die Veröffentlichung im Internet sowie die zusätzliche öffentliche Auslegung der vom Stadtrat gebilligten und zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 168 A1 "Biopharmapark Dessau" erfolgt vom

**Montag, den 04. Dezember 2023 bis einschließlich
Freitag, den 12. Januar 2024**

Die vom Stadtrat zur Veröffentlichung im Internet sowie zur zusätzlichen öffentlichen Auslegung bestimmten Unterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung im Internet an folgenden Stellen verfügbar:

- auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/oeffentlichkeitsbeteiligungen.html> im Ordner des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste und
- auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>

Zusätzlich liegen die Unterlagen zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 17:30 Uhr
Freitag 8:00 – 11:30 Uhr.

Der Ort der öffentlichen Auslegung ist das **Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).**

Folgende Unterlagen sind im Internet veröffentlicht und liegen zusätzlich öffentlich aus:

- Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 168 A1 "Biopharmapark Dessau" in der Fassung vom 05.07.2023
- Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 168 A1 "Biopharmapark Dessau" in der Fassung vom 05.07.2023
 - o Relevanz faunistischer Daten in der Fassung vom 21.08.2021 mit Ergänzung vom 20.10.2023
 - o Fachbeitrag Artenschutz in der Fassung vom 29.06.2017
 - o Schalltechnische Untersuchung in der Fassung vom 13.04.2023
- Übersicht über die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen
- Kompensationsvertrag in der Fassung vom 30.08.2021

Bei der Erarbeitung der Inhalte des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und werden im Internet veröffentlicht sowie zusätzlich öffentlich ausgelegt:

Art der vorliegenden Information.	Verfasser/Datum	Thematischer Bezug
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.07.2016	- Raumbedeutsam der Planung
	Amt f. Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 26.07.2016	- frühzeitige Abstimmung bei Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen gefordert - Hinweis, dass Kompensationsmaßnahmen nicht auf Landwirtschaftsfläche geplant werden sollen, i.S. § 15 LwG LSA - Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) gegenwärtig nicht betroffen
	Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 26.07.2016	- Empfehlung für Baugrunduntersuchungen bei Neubebauung- Hinweis auf ein Wasserschutzgebiet innerhalb des Bebauungsplangebietes und möglicherweise Restriktionen durch die untere Wasserbehörde
	Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt vom 05.07.2016	- Hinweis auf das Vorhandensein von Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) im Plangebiet



Art der vorliegenden Information.	Verfasser/Datum	Thematischer Bezug
	<p>Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 22.06.2016</p> <p>Amt für Umwelt- und Naturschutz vom 10.12.2020</p>	<p>- Hinweis auf die Koordination für Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei einzelnen Bauprojekten</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u></p> <p>- Für abschließende immissionsschutzrechtliche Bewertung schalltechnische Untersuchung erforderlich</p> <p>- Vorgaben einzuhaltender Emissions- bzw. Immissionswerte umliegender Nutzungen bei Neuaufteilung/Optimierung der Emissionskontingente sind zu beachten</p> <p>- Signifikante Anhebung der bisherigen Emissionskontingente im südlichen Teil des Plangebietes wäre problematisch</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>- Weitere Gültigkeit des Trinkwasserschutzgebietes sowie entsprechender Nutzungsverbote und -beschränkungen</p> <p>- Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch weitere Bodenversiegelungen</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>- Erforderlichkeit externer Kompensationsmaßnahmen</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>- keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>- Hinweis auf Reduzierung der Versiegelung des Bodens auf ein Mindestmaß</p>
<p>Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 168 A1</p>		<p>zum Schutzgut Mensch</p> <p>- Lage im industriell-gewerblichen Umfeld sowie an landwirtschaftlich und waldgeprägten Flächen</p> <p>- Veränderungen hinsichtlich der örtlichen Lärmbelastungssituation</p> <p>- Erarbeitung einer Geräuschkontingentierung nach DIN 45691</p> <p>zum Schutzgut Tiere</p> <p>- eingeschränkte Lebensbedingungen für die Tierwelt</p> <p>- Kriterien für Verbotbestände nicht erfüllt.</p> <p>zum Schutzgut Pflanzen</p> <p>- erheblicher Verlust von Biotopflächen</p> <p>- insgesamt relativ strukturarmes Plangebiet von geringem bis mittlerem ökologischem Wert</p> <p>- Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches</p> <p>zum Schutzgut Boden</p> <p>- Betroffenheit von Böden mit geringer Wertigkeit und Empfindlichkeit</p> <p>- Minderung durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nur begrenzt möglich</p> <p>zum Schutzgut Wasser</p> <p>- keine Gefährdung von umliegenden Brunnen- keine negative Beeinflussung der Grundwassers bzw. des Wasserschutzgebietes</p> <p>- Erhalt des Entwässerungsgrabens</p> <p>- Vermeidung von Beeinträchtigungen durch geeignete Minderungsmaßnahmen</p> <p>zum Schutzgut Klima/Luft</p> <p>- kein erheblicher Verlust von bedeutsamen lokalklimatischen Funktionen</p> <p>- Vorbelastung im Plangebiet durch Industrieansiedlungen und die B 184</p> <p>zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild/Erholungseignung</p> <p>- Bereits industriell-gewerbliche Prägung- Plangebiet ist nur aus südlicher Richtung einsehbar.</p> <p>- Ungeeignet für Erholungsnutzung</p> <p>zu Kultur- und sonstigen Sachgütern</p> <p>- vermutetes Bodendenkmal im Einflussbereich der geplanten Nutzungen</p> <p>- Ausschluss von Auswirkungen auf das Bodendenkmal durch langfristige Baufeldfreihaltung</p> <p>zu fachrechtlichen Schutzgebieten und -objekten</p> <p>- Keine Naturschutzgebiete im direkten Umfeld des Geltungsbereiches</p> <p>- Landschaftsschutzgebiet "Spitzberg" grenzt im Westen, Norden und Osten an.</p> <p>- schutzwürdige Biotope: Allee entlang der B 184, Hecken und Feldgehölze</p> <p>zu den Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes</p> <p>- Wechselwirkungen insbesondere zwischen Schutzgütern Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen sowie hinsichtlich veränderter Verkehrsströme und Gewerbeentwicklung gegenüber Anwohnern sind gegeben.</p>



Art der vorliegenden Information.	Verfasser/Datum	Thematischer Bezug
Schalltechnische Untersuchung	FIRU Gfl – Gesellschaft für Immissionschutz mbH vom 13.04.2023	Fachgutachten Schallschutz (Gewerbelärmemissionen) mit Geräuschkontingentierung unter Berücksichtigung der störepfindlichen Nutzungen im Umfeld
Relevanz faunistischer Daten	Dr. Thomas Hofmann vom 21.08.2021 mit Ergänzung vom 20.10.2023	- Faunistische Daten aus 2016 sind als Grundlage für artenschutzrechtliche Betrachtungen noch relevant.- keine Änderungen im seinerzeit ermittelten Artenspektrum bzw. daraus resultierenden Bewertungen
Fachbeitrag Artenschutz	PCU – PlanConsultUmwelt Partnerschaft vom 29.06.2017	Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände, Nachweis Vorkommen: - Amphibien (Erdkröte) - Reptilien (Ringelnatter) - Fledermäuse - Brutvögel (u. a. Heidelerche und Neuntöter)

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der öffentlichen Auslegung im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau eingesehen werden.

Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift übermittelt werden: B168A1@dessau-rosslau.de. Sie können bei Bedarf auch an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Wirtschaft und Stadtplanung, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt oder dort zur Niederschrift vorgetragen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

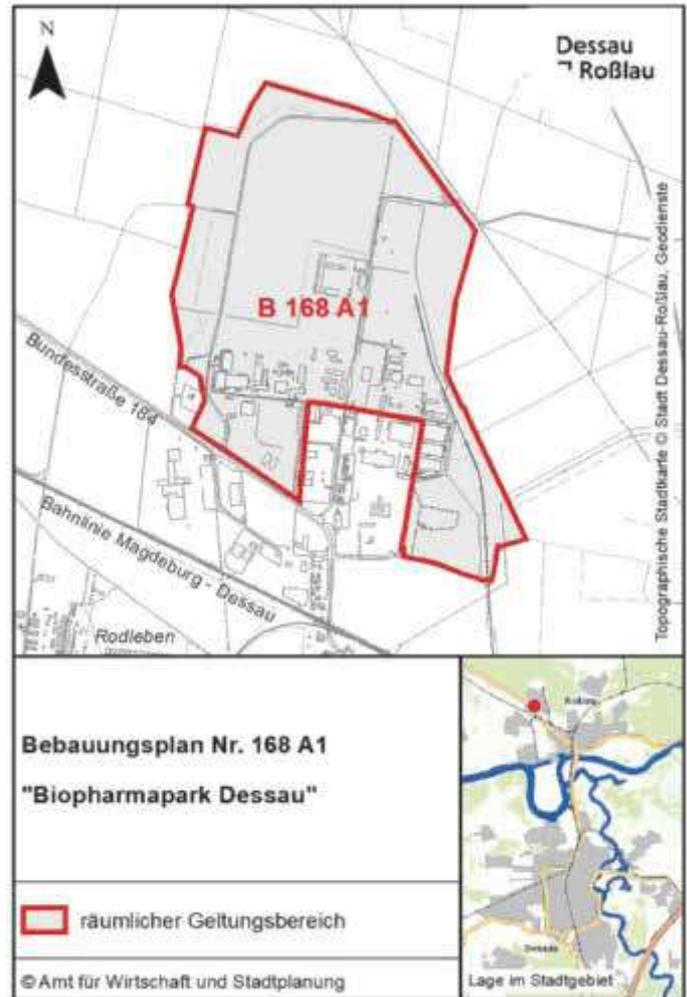
Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a BauGB im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogenen und -beziehbarer Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 A1 bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, den 14.11.2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister





Bekanntmachung des Beschlusses

zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau für die Ortschaft Rodleben im Bereich des Biopharmaparks gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01. November 2023 die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau für die Ortschaft Rodleben im Bereich des Biopharmaparks in der Fassung vom 29. Juni 2023 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen (BV/222/2023/I-61).

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Beschluss ist im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/222/2023/I-61 abrufbar.

Er kann auch im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden. Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau für die Ortschaft Rodleben im Bereich des Biopharmaparks befindet sich in der Gemarkung Rodleben nördlich der Bundesstraße B 184. Er umfasst die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 A1 "Biopharmapark Dessau" vorgesehenen nördlichen Erweiterungsflächen für die gewerblich-industrielle Entwicklung (Teilbereich 1) sowie die südöstlich vom Biopharmapark gelegenen Flächen (Teilbereiche 2 und 3), welche für die externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden. Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau für die Ortschaft Rodleben im Bereich des Biopharmaparks erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 A1 "Biopharmapark Dessau". Das Ziel des Bebauungsplanes besteht darin, innerhalb der bestehenden Industrieflächen die größtmögliche Flexibilität für bauliche und sonstige Entwicklungen zu gewährleisten und zusätzliche Bauflächen im Norden auszuweisen. Darüber hinaus sollen mit dem neuen Bebauungsplan zusätzliche Flächen für die Ansiedlung weiterer, zum Biopharmapark affiner Unternehmen geschaffen werden.

Da die vorgesehene Erweiterung des Biopharmaparks im Norden von den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht und im Süden des Plangebietes Maßnahmenflächen ausgewiesen werden sollen, die dem Bebauungsplan als Ersatzmaßnahmen zugeordnet werden, ist parallel zu diesem Bebauungsplanverfahren eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Bei der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau für die Ortschaft Rodleben im Bereich des Biopharmaparks sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dafür sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB werden somit die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt. Ihnen wird die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Die Veröffentlichung im Internet sowie die zusätzliche öffentliche Auslegung der vom Stadtrat gebilligten und zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau für die Ortschaft Rodleben im Bereich des Biopharmaparks erfolgt vom

Montag, den 4. Dezember 2023 bis einschließlich

Freitag, den 12. Januar 2024

Die vom Stadtrat zur Veröffentlichung im Internet sowie zur zusätzlichen öffentlichen Auslegung bestimmten Unterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung im Internet an folgenden Stellen verfügbar:

- auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/oeffentlichkeitsbeteiligungen.html> im Ordner des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste und
- auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewergdi-kommunen.html>

Zusätzlich liegen die Unterlagen zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 17:30 Uhr
Freitag	8:00 – 11:30 Uhr.

Der Ort der öffentlichen Auslegung ist das **Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).**

Folgende Unterlagen sind im Internet veröffentlicht und liegen zusätzlich öffentlich aus:

- Entwurf zur 4. Flächennutzungsplanänderung für den Stadtteil Dessau in der Fassung vom 29.06.2023
- Begründung mit Umweltbericht zur 4. Flächennutzungsplanänderung für den Stadtteil Dessau in der Fassung vom 29.06.2023
- Übersicht über die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen

Bei der Erarbeitung der Inhalte der Flächennutzungsplanänderung wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt.



Folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und werden im Internet veröffentlicht sowie zusätzlich öffentlich ausgelegt:

Art der vorliegenden Information.	Verfasser/Datum	Thematischer Bezug
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung	Landesverwaltungsamt Halle (Saale)	
	Obere Landesplanungsbehörde vom 11.09.2013	- Raumbedeutsamkeit der Planung
	Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde	- Wahrnehmung der Belange des Bodenschutzes durch untere Bodenschutzbehörde
	Obere Abwasserbehörde vom 28.08.2013	- Verweis auf Pflicht der Entsorgung des Sanitär- und Produktionsabwassers gemäß § 151 Abs. 5 WG LSA durch TEW mbH bis 31.12.2015 - weitere Betrachtung der Abwasserbeseitigungspflicht zwingend erforderlich
	Obere Naturschutzbehörde vom 28.08.2013	- Hinweis auf die Beachtung des Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht, insbesondere in diesem Zusammenhang auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.
	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 06.08.2013	<u>Bodendenkmalpflege</u> - Vorhaben berührt ein archäologisch relevantes Gebiet - Vorkommen eines archäologisches Kulturdenkmals im Geltungsbereich - Erforderlichkeit denkmalrechtlicher Genehmigungen für Bau- und Erschließungsmaßnahmen
	Amt f. Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 16.08.2013	- frühzeitige Abstimmung bei Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen - Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz und/oder Flurbereinigungsgesetz gegenwärtig nicht betroffen
	Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 21.08.2013	<u>Geologie</u> - Hinweis auf ein Trinkwasserschutzgebiet III im Plangebiet und möglicherweise Restriktionen durch die untere Wasserbehörde
	Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt vom 20.08.2013	- Hinweis auf Festpunkte der Landesvermessung
	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 04.09.2013	- Hinweis auf die Koordination für Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei einzelnen Bauprojekten
	Untere Denkmalschutzbehörde vom 30.08.2013	<u>Baudenkmalpflege</u> - Keine Kulturdenkmale im Geltungsbereich <u>Archäologie</u> - Plangebiet berührt archäologisch relevantes Gebiet - Vorkommen eines archäologisches Kulturdenkmals im Geltungsbereich - Erforderlichkeit denkmalrechtlicher Genehmigungen für Bau- und Erschließungsmaßnahmen - Verweis auf Meldefrist gemäß § 9 Abs. (3) DenkmSchG LSA
	Amt für Umwelt- und Naturschutz vom 26.08.2013	<u>Untere Naturschutzbehörde</u> - keine Schutzgebiete NATURA 2000, sonstige Schutzgebiete gemäß Naturschutzrecht sowie geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG vorhanden - Festsetzung externer Kompensationsmaßnahmen <u>Untere Wasserbehörde</u> - Nutzungsbeschränkungen im westlichen Teil des Plangebietes wegen Wasserschutzzone III - Angrenzen zweier Gewässer II. Ordnung → Einhaltung Gewässerrandstreifen von 5 m <u>Untere Bodenschutzbehörde</u> - Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. - Darstellung der Auswirkungen des Schutzgutes Boden in der Umweltprüfung erforderlich
	Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau	zum Schutzgut Mensch - Lage im industriell-gewerblichen Umfeld sowie an landwirtschaftlich und waldgeprägten Flächen - Lärmbelastungen durch die B 184 und den Biopharmapark zum Schutzgut Tiere - eingeschränkte Lebensbedingungen für die Tierwelt - Kriterien für Verbotsbestände nicht erfüllt. zum Schutzgut Pflanzen - Flächen nördlich der Erschließungsstraße werden vollständig von Ausgleichsmaßnahmen und anderen Bauvorhaben eingenommen. - intensiv genutzte Acker auf restlichen Flächen - insgesamt relativ strukturarmes Plangebiet von geringem bis mittlerem ökologischem Wert



Art der vorliegenden Information.	Verfasser/Datum	Thematischer Bezug
		<p>zum Schutzgut Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Annahme von weitgehender Überprägung der Bodenschichten durch landwirtschaftliche Nutzung - geringe Wertigkeit der Böden <p>zum Schutzgut Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen zweier Entwässerungsgräben mit geringer Wertigkeit - Wasserschutzzone III im westlichen Teil des Teilgebietes 01 - Grundwasserleiter gilt als gut geschützt. <p>zum Schutzgut Klima/Luft</p> <ul style="list-style-type: none"> - klimatische Ausgleichfunktionen mit untergeordneter Bedeutung - keine Frischluftschneisen im Plangebiet <p>zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild/Erholungseignung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereits industriell-gewerbliche Prägung - geringer landschaftsästhetischer Eigenwert - Ungeeignet für Erholungsnutzung <p>zu Kultur- und sonstige Sachgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beachtung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Rahmen der technischen Planung - Kultur- und Bodendenkmale sind nicht bekannt. <p>zu den Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wechselwirkungen insbesondere zwischen Schutzgütern Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen sowie hinsichtlich veränderter Verkehrsströme und Gewerbeentwicklung gegenüber Anwohnern sind gegeben.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der öffentlichen Auslegung im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau eingesehen werden.

Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin: Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift übermittelt werden: 4.AendFNP@dessau-rosslau.de. Sie können bei Bedarf auch an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Wirtschaft und Stadtplanung, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt oder dort zur Niederschrift vorgetragen werden. Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Entsprechend § 3 Abs. 3 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung i. S. des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a BauGB im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogenen und -beziehbare Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der

Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau für die Ortschaft Rodleben im Bereich des Biopharmaparks bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, den 14.11.2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

